

## Vortrag an den Ministerrat

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird**

Mit ihrer Klage vom 23. März 2018 beantragte die Europäische Kommission beim EuGH die Feststellung, dass die Republik Österreich im Bereich des Patentanwaltsrechts gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 14 Nr. 1, Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. b und c und Abs. 3 sowie Art. 25 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (im Folgenden „Dienstleistungsrichtlinie“) ABl. 2006, L 376 vom 12.12.2006 S. 36, und aus den Art. 49 und 56 AEUV verstoßen habe.

Laut EuGH-Urteil vom 29.07.2019, Rs. C-209/18, liegen folgende drei Verstöße gegen die Richtlinie 2006/123/EG vor:

- unzulässige Anforderungen an den Ort des Sitzes für Patentanwalts-Gesellschaften
- unzulässige Anforderungen an die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen für Patentanwalts-Gesellschaften
- Beschränkung multidisziplinärer Tätigkeiten für Patentanwalts-Gesellschaften.

Mit der gegenständlichen Novelle sollen nunmehr die Regelungen, die nach Auffassung des EuGH Beschränkungen in Bezug auf den Sitz, die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen von Patentanwaltsgesellschaften vorsehen, richtlinienkonform gestaltet werden. Daneben wird nunmehr auch die Möglichkeit multidisziplinärer Tätigkeiten für Patentanwaltsgesellschaften vorgesehen.

Dabei bedarf es einer Beurteilung, ob solche in Aussicht genommenen Regelungen durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt, für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet und verhältnismäßig sind; Die gegenständliche Novelle wurde hinsichtlich der

beschränkenden Maßnahmen einer solchen Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen, deren Ergebnis in den Erläuterungen zum Entwurf ausführlich dargestellt ist.

Nach der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018, S. 25, sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Das der Umsetzung dieser Richtlinie dienende Bundesgesetz wird auch auf einzelne Regelungsvorhaben der Patentanwaltskammer Anwendung finden, weshalb nur ergänzende Bestimmungen betreffend das kammerinterne Verfahren sowie das erforderliche Begutachtungsverfahren aufgenommen werden.

Die Höhe der Pauschalvergütung für die Beiordnung von Patentanwälten zur unentgeltlichen Vertretung von Parteien ist seit 1983 unverändert und soll nunmehr an die Inflation angepasst werden. Darüber hinaus soll sie, um zukünftige inflationsbedingte Anpassungen entbehrlich zu machen, an die Höhe der Recherchen- und Prüfungsgebühr für Patentanmeldungen gekoppelt werden.

Ferner sollen Sitzungen und Beratungen von Kammerorganen auch im Wege der Videokonferenz abgehalten werden können.

Durch die Erhöhung der Pauschalvergütung entsteht für den Bund eine budgetäre Mehrbelastung von 7100 Euro; die Haushalte des Bundes sowie der Länder und Gemeinden werden durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen nicht belastet.

Das Gesetzesvorhaben unterliegt gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, dem genannten Konsultationsmechanismus. Die Befassung der in Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus benannten Stellen ist im Rahmen des Begutachtungsverfahrens betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird (53/ME) erfolgt, ein Verlangen nach Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung nach Verhandlungen im Konsultationsgremium wurde nicht gestellt.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

28. Jänner2021

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin